- 36. Was bebeutet in § 171 Nr. 1 FrGG.: "zu bessen Gunsten in der Urkunde eine Berfügung getrossen wird"? Breuß. AG. 3. BGB. Art. 12 §§ 2, 4.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1916 i. S. B. (Bekl.) w. Stadtgemeinbe B. (KL.). Rep. V. 404/15.
  - I. Landgericht Elberfeld, II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der Beklagte wird von der Rlägerin in Anspruch genommen aus einer Erklärung, die er am 3. Januar 1913 vor dem Oberftadtfekretar B. als Urkundsbeamten für die Rlägerin gemaß Art. 12 § 2 preuß. AG. 3. BBB. abgegeben hat. Es handelte fich um bie Berschiebung einer Fluchtlinie. Diese Berschiebung war burch Erflärung von brei Anliegern, zu denen der Beklagte und der Oberftabtfefretar B. gehörten, am 31. Dezember 1912 beantragt worden. In ber Erklärung vom 3. Januar 1913 bot der Beklagte ber Stadtgemeinde zweds Offenlegung ber T.-Strafe bie unentgeltliche, hypotheten- und kostenfreie Abtretung des durch die festgestellte Kluchtlinie bestimmten Teiles seines Grundbesitzes zu Gigentum an. Hinaugefügt mar: "Sollte bie von den Interessenten beantragte Berichiebung ber Fluchtlinie erfolgen, fo foll die Abtretung ber nach dem festgeseten neuen Fluchtlinienplane wirklich für die Strafe bestimmten Flächen stattfinden." Am 5. Februar 1913 genehmigte bie Stadtverordnetenversammlung die anderweitige Restsetzung ber Fluchtlinie, und am gleichen Tage wurde namens ber Stadt bas Angebot bes Beklagten vom 3. Januar 1913 in ber gleichen Form, in ber es gemacht worben war, angenommen. Rach Festsetzung ber neuen Fluchtlinie widersette fich aber ber Bellagte ber Ausführung ber bagu auf feinem Grundbefit erforberlichen Bermeffungen, indem er erklärte, mangels notarieller Beurfundung rechtlich ber Stadt gegenüber nicht gebunden zu fein. Diefe erhob baber Rlage auf Reststellung ber Berpflichtung bes Bellagten gur Abtretung bes burch die neue Fluchtlinie bestimmten Teiles seines Grundbesitzes und demgemäß auf Verurteilung zur Dulbung ber Fortichreibungsvermessung Diefes Teiles und zur Auflaffung ber abgemeffenen und fortgeschriebenen Bargelle.

Das Landgericht verurteilte ben Beflagten "bem Rlagantrag entsprechend", indem es aber nur den Leistungsanspruch in die Urteilsformel aufnahm. Es wies die beiben vom Bellagten erhobenen Ginwendungen gurud, er habe fich über ben Inhalt feiner Erklarung im Irrium befunden, sie auch rechtzeitig angefochten, und er habe fich bei Abgabe ber Erklärung im Auftande ber Bewußtlosigkeit ober porübergehender Störung ber Geiftestätigfeit befunden. Der Beklagte legte hiergegen Berufung ein mit dem Antrag auf Rlagabweisung, die Rlagerin Anschlußberufung mit bem Antrag, in Abänderung des Urteils bie Berpflichtung des Bellagten gur unentgeltlichen, bypotheten- und laftenfreien Auflassung und Übergabe festzustellen und ihn gu verurteilen, Die Fortschreibungsvermeffung zu bulben. Das Oberlandesgericht erfannte biefem Antrage ber Rlagerin entsprechend. Die Revision bes Bellagten murbe gurudgewiesen aus folgenden

## Grunben:

"Das Berufungsgericht weist die beiben bereits vom Landgericht abgelehnten sich auf §§ 119 u. 105 Abs. 2 BGB. stützenden Einwendungen des Beklagten mit ausreichender Begründung zurück, die, soweit sie rechtlicher Art ist, einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt und auch von der Revision nicht angesochten wird.

Der Bellagte, ber im erften Rechtszuge gegen bie Glaubwürdigteit des als Zeuge vernommenen Oberftabtsetretars B. auf beffen starkes persönliches Interesse an der Berschiebung der Fluchtlinie hingewiesen hatte, begrundete bies vor bem Berufungsgerichte bamit naber, daß die Rechtsbeständigkeit des von diesem beurfundeten Angebots, durch das die Berlegung ber Fluchtlinie bedingt fei, diesem nicht nur zwei Bauplate im Werte von je 6000 M, sondern auch einen Eingang ju feinem Bohnhause von der neuen Strafe verschaffe; außerdem aber werde badurch auch ein Bauplat an einer anderen Strafe für ihn frei. Wegen seines Interesses babe er auch gar nicht als Urfundsperson tätig werden burfen. Die Rlagerin bestritt, daß B. an dem Rechtsgeschäfte zwischen den Barteien unmittelbar beteiligt sei ober auch nur ein Interessenwiderftreit zwischen ihm und dem Beklagten vorliege. Die Verschiebung der Kluchtlinie habe dem gemeinsamen Interesse der Anlieger entsprochen. Berufungsurteil, bas an einer fpateren Stelle anerfennt, bag B. ein

Interesse an der Berschiebung der Fluchtlinie habe, aber nur ebenso wie die übrigen Anlieger, verneint bessen Unfähigkeit, als Urkundsperson aufzutreten. Denn gemäß §§ 198, 170 Rr. 2 bes Reichsgesehes fiber die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 murbe bies nur gutreffen, wenn er felbft "Beteiligter" gemesen mare. Dies fei aber nach § 168 Sat 2 nur ber, beffen Erflärung beurfundet werden solle. Die Anwendung des § 170 FrBB. tann nicht, wie bas Berufungsgericht annimmt, aus § 198 begründet werden, da die dortige Bestimmung "Auf die Urfundsperson finden die Borschriften ber §§ 170 bis 172 Anwendung" fich nach Abs. 1 nur auf die vom Richter in Fällen bes § 169 an Stelle bes Gerichtsschreibers ober ber zwei Beugen zugezogene Urkundsperson bezieht. Hier dagegen handelt es sich um eine auf Grund bes preuß, AG. 2. BBB. Art. 12 & 2 bestellte Urtundsverson, wobei die Rulaffigfeit dieser gefetlichen Beftimmung fich auf Art. 142 CG. 3. BBB. gründet. Der § 4 biefes Art. 12 gibt aber bie ausreichende Begrundung für die Anwendung ber §§ 169 bis 180 Kr&&.

Daß B. nicht Beteiligter im Sinne des § 168 Frss. ist, ist richtig und wird auch von der Revision nicht verkannt. Dagegen rügt sie, daß das Berufungsgericht unterlassen habe, zu prüsen, ob nicht nach § 171 Nr. 1 Frss. die vertragliche Unterlage des ershobenen Anspruchs unwirksam sei. Obschon das Berufungsgericht sich dieser Prüsing nicht hätte entziehen sollen, so kann doch die Rüge im Ergebnis nicht für begründet erachtet werden.

Nach § 171 Nr. 1 FrGG. kann als Richter, Notar, Gerichtssichreiber ober Zeuge bei der Beurkundung nicht mitwirken (und dies gilt nach Art. 12 § 4 preuß. AG. 3. BGB. auch für die Urkundsperson des § 2 dieses Artikels): "berjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird". Für die Revision ist zu unterstellen, daß die Verschiebung der Fluchtlinie, wenn sie auch nach der Feststellung des Verufungsgerichts dem gemeinschaftlichen Interesse aller Anlieger entsprach, doch dem als Urkundsperson bei der Erklärung des Beklagten vom 3. Januar 1913 tätig gewesenen Anlieger B. die vom Beklagten behaupteten Vorteile gebracht hat. Die vom Beklagten in der Urkunde vom 3. Januar 1913 abgegebene Erklärung enthält eine Verfügung im Sinne des § 171 Nr. 1 FrGG.

benn ber Ausbruck "Berfügung" will hier nicht basselbe besagen, wie regelmäßig im Burgerlichen Gesethuche, sondern jebe rechtsgeschäftliche Willenserklärung bezeichnen (Fuchs in RBl. f. G. Bb. 6 S. 489; RGJahrb. Bb. 38 A. S. 191; Schlegelberger, Fres. § 171 Nr. 1). Das Geset macht aber die Ausschließung ber Urfundsperson davon abhängig, daß zu beren Gunften in ber Urfunde eine Berfügung getroffen wird. Über bie Bebeutung bes Ausbrucks "zugunften" herrscht in ber Rechtslehre Streit. Die Entstehungsgeschichte bietet keinen Anhalt für die Auslegung, benn ber Wortlaut ist aus dem Entwurfe (§ 167) unverändert in das Geset übergegangen, und die Bemerkung in ber Denkschrift (S. 88), bag für Rechtsgeschäfte unter Lebenben nicht ftrengere Erforbernisse aufgestellt werden könnten als im Bürgerlichen Gefetbuche für Berfügungen von Tobes wegen führt taum weiter, ba bort bie Ausschließung von ber Mitwirtung für bie im Testamente Bebachten ausgesprochen wird (§ 2235 BGB.).

Die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs verlangt unbedingt. baß Rweifel über bie Rechtsbeftandigfeit des Inhalts einer Urtunde nach Möglichkeit vermieben werben. Es kommt hinzu, daß die Ausichließungsgründe ber &§ 170 fla. Fros. Die Cigenart von Aus. nahmebestimmungen haben und schon aus biesem Grunde einer gewissen einengenden Auslegung unterliegen. Man wird baber eine Verfügung "zugunsten" ber Urtunbsverson nicht schon in beren Besserstellung nach irgend einer Richtung ("Borteil irgend welcher Art" f. Fuchs, Fros. § 171 Anm. 2, ber aber fpater biefe Auffassung aufgegeben zu haben scheint, benn im RBL f. G. Bb. 6 S. 492 berlangt er eine "gunftigere Geftaltung ber Rechtslage"; Weißler, Fros. § 171 Anm. 1), fondern nur in einer Berbefferung ihrer Rechtsstellung zu sehen haben (j. Josef, Fros. § 171 Anm. 3; Güthe, GBO. § 29 Rr. 55; Schlegelberger, FrGG. § 171 Nr. 1-7, wohl auch Franz, Das Deutsche Notariat nach Reichsrecht S. 116). Insoweit, daß es sich um einen rechtlichen Borteil handeln muß, ift baber bem Beschlusse bes Kammergerichts vom 17. Februar 1902 (RGJahrb. Bb. 24 A. S. 6) beizutreten, ber unter dem Begünstigten nach § 171 Nr. 1 FrGG. die Verson verftanden wiffen will, ber in ber Urtunde von ben Beteiligten ein Recht gewährt werde. Auch dem ist beizupflichten, daß diese Ge-

währung in der Urtunde selbst erfolgt sein muß. Denn das Gesetz ipricht von bem, zu beffen Sunften in ber Urfunde eine Berfügung getroffen wirb. Der Erfolg ber rechtlichen Befferftellung muß alfo burch die in der Urkunde niedergelegte rechtsgeschäftliche Willenserklärung eintreten. Es barf nicht so sein, daß er erst als beren Folge eintritt ober gar erst eintreten tann (Josef im Recht 1906 S. 926). Die Begunftigung muß allo, wie Schlegelberger (a. a. D. Dr. 11) sagt, die unmittelbare Folge (richtiger unmittelbare Wirkung) des Rechtsgeschäfts sein (f. auch Ruchs, Fros. § 171 Anm. 2; Frang a. a. D. S. 121; Rammergericht, Beschluß vom 14. Februar 1907, RBJahrb. Bb. 34 A. S. 19). Wollte man die Rahigkeit gur Mitwirfung als Urfundsperson icon bann versagen, wenn die rechts. geschäftliche Willenserklärung bem. ber als Urkundsperson gewirkt hat, nur die Urfache ober ein Mittel zur Berbefferung feiner rechtlichen Lage gewesen ist, während die Verbefferung felbst baburch noch nicht erzeugt worden ist, so wurde man zum Nachteile ber geichäftlichen Berkehrssicherheit ber Erhebung von Einwendungen Tür und Tor öffnen, ba es bann an einer irgendwie festen Grenze fehlen murde.

Hiernach läßt sich die von der Revision aufgestellte Ansicht, daß der Oberstadtsetretär B. unsähig gewesen sei, als Urlundsperson bei der von ihm mit dem Beklagten am 3. Januar 1913 aufgenommenen Berhandlung tätig zu werden, nicht rechtsertigen. Denn wenn man selbst unterstellt, daß er aus der Berschiedung der Fluchtlinie die vom Beklagten behaupteten Vorteile gezogen habe, so sind dies doch lediglich Vorteile wirtschaftlicher, nicht rechtlicher Art; sie enthalten oder gewähren keine rechtliche Besserstellung. Berücksichtigt man dagegen, daß dem Anlieger, der sich an einer städtischen Straße andaut, gewisse Anliegerrechte zustehen (RGB. Bd. 62 S. 87, Bd. 66 S. 340, Bd. 70 S. 77), so ist zu beachten, daß B. diese rechtliche Besserstellung keinessalls unmittelbar durch die in der Urkunde vom 3. Januar 1913 getroffene Verfügung des Beklagten erlangt hat.

Ist hiernach in der Urfunde keine Verfügung zugunsten des B. getroffen worden, so war er auch nicht gemäß Art. 12 § 4 preuß. AG. z. BGB. und § 171 Nr. 1 FrGG. behindert, bei Aufnahme der Urfunde als Urfundsverson tätig zu sein."